

**Gebührensatzung  
für die Nutzung der Gemeinschaftsräume der Gemeinde Kirchbarkau  
in der Fassung der 2. Änderung vom 26.11.2018**

**(Tag des Inkrafttretens: 30.05.2019)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.01.2001 die folgende Gebührensatzung erlassen:

**§ 1 Gegenstand der Gebühr**

Die Gemeinschaftsräume der Gemeinde Kirchbarkau stehen für gemeinnützige und private Zwecke den Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Organisationen und Parteien nach Maßgabe einer Benutzerordnung zur Verfügung. Für die Benutzung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Die Gemeinschaftsräume bestehen aus:

Raum mit Tresen und Raum ohne Tresen, Küche mit Nebenraum, Toiletten, Flur mit Garderobe. Für die Benutzung dieser Räume, die der § 3 regelt, wird eine Gebühr erhoben.

**§ 2 Gebührenschuldner**

Für die Gebühren sind der Veranstalter, der Benutzer und der, der die Gemeinde zur Bereitstellung der Räume veranlaßt, zahlungspflichtig. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Bestimmungen für Gebühren gelten auch für Auslagen.

**§ 3 Gebühren / Gebührenfreiheit**

Die Gemeinde Kirchbarkau stellt ihren Bürgerinnen und Bürgern die Gemeinschaftsräume für private Zwecke zur Verfügung.

Folgende Gebühren werden erhoben:

Gebühr	für die Raummiete am Wochenende	80,00 Euro
	für einen Einzeltag unter der Woche	40,00 Euro

Beschädigte oder kaputte oder nicht ordnungsgemäß gereinigte Sachen werden nach Kosten oder Aufwand in Rechnung gestellt.

Gebührenfrei sind Veranstaltungen der Gemeindevertretung, der Feuerwehr, der Kirche sowie der örtlichen Vereine und politischen Parteien, Veranstaltungen die sozialer Art sind und / oder kulturellen gemeinnützigen Zwecken dienen.

Sämtliche Räumlichkeiten sowie das Inventar sind in einem gereinigten Zustand zu hinterlassen.

Eine Gebührenpflicht besteht grundsätzlich für Personen aus anderen Gemeinden. Hierfür werden folgende Gebühren festgelegt:

Gebühr	für die Räumlichkeiten am Wochenende	210,00 Euro
	für einen Einzeltag unter der Woche	105,00 Euro

Veranstaltungen, für die Eintritt genommen wird, werden nach besonderer Vereinbarung und Höhe mit den Veranstaltern abgerechnet und eine Reinigungspauschale von 55,00 Euro erhoben.

#### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

1. Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Beginn der Benutzung.
2. Die Gebühr wird bei Anmeldung fällig.
3. Vorhandenes Inventar ist nur in den dafür zur Verfügung gestellten Räumen zu belassen.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchbarkau, den 23.01.2001

(DS)

gez. Schwarten  
Bürgermeister